

Statuten des Liechtensteiner Badmintonverbandes (LBV)

§ 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Liechtensteiner Badmintonverband (nachstehend Verband genannt)“ besteht ein Verein gem. Art. 246ff. im Sinne des PGR und der vorliegenden Statuten. Der Sitz des Verbandes ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten. Das Bestehen des Verbandes ist unbeschränkt. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 Zugehörigkeit

Der Verband ist Mitglied des „Liechtenstein Olympic Committees (LOC)“, des Kontinentalverbandes „Badminton Europe (BEC)“ sowie des Weltverbandes „Badminton World Federation (BWF)“. Der Beitritt zu anderen Organisationen ist möglich, sofern er zur Entwicklung des Badminton-Sportes beiträgt.

Der Verband vertritt in diesen Organisationen den Badmintonsport und ist somit in allen diesbezüglichen Fragen der zuständige Ansprechpartner.

§ 3 Zweck

Der Verband ist die Dachorganisation aller Liechtensteiner Badmintonclubs. Aufgabe des Verbandes ist es, den Badmintonsport in Liechtenstein aktiv und zeitgemäss zu fördern und zu verbreiten. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verband setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er pflegt eine Kultur des respektvollen und transparenten Umgangs mit Mitgliedern, Institutionen und Behörden. Der Liechtenstein Sportcodex dient als Richtlinie dazu.

Der Verband fördert die Beziehungen der einzelnen Clubs untereinander und ist für die Durchführung nationaler und internationaler Wettkämpfe und Veranstaltungen sowie die Beschickung von Europa- und Weltmeisterschaften zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Liechtensteinische Badmintonverband besteht aus:
 - a) Ehrenmitgliedern
 - b) Badmintonclubs bzw. -vereinen, nachfolgend Mitglied-Club genannt
2. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes jegliche Person, die besondere Verdienste auf dem Gebiet des Badmintonsports geleistet hat, zum Ehrenmitglied ernennen.
3. Mitglied-Clubs können nur Badmintonclubs mit Sitz in Liechtenstein werden. Die Clubs müssen ihre Ziele und Aktivitäten in Liechtenstein ausüben. Zur Aufnahme in den Verband müssen die Clubs ein schriftliches Gesuch (inkl. Statuten, aktuelle Mitgliederliste und den neuesten Jahresbericht sowie die revidierte Clubrechnung der letzten drei Jahre) an den Vorstand einreichen. In den Statuten des Clubs müssen die Ziele und Sportarten mit jenen des Verbandes übereinstimmen. Der Club darf nicht verschuldet sein. Vor der Aufnahme eines Clubs muss das Liechtenstein Olympic Committee informiert werden. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung; es besteht kein Recht auf Aufnahme.
4. Jedes Aktivmitglied eines liechtensteinischen Badmintonclubs gehört automatisch dem Verband an, sofern der Club diesem angeschlossen ist. Sollte eine Person bei mehreren dem Verband angehörigen Clubs Mitglied sein, so hat sie dem Verband einen Club namhaft zu machen, welcher als Stammclub betrachtet wird. Sofern bei einer Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen auf dem Gebiet des Badmintonsports eine Angabe des Clubs gefordert wird, ist der Stammclub zu nennen. Ein Wechsel des Stammclubs ist jederzeit möglich; ein solcher muss dem Verband innerhalb von 14 Tagen gemeldet werden und ist erst nach beim Verband erfolgter Meldung wirksam.
5. Die Beiträge sind bis zum 31. März des laufenden Jahres dem Verband resp. dessen Kassier zu überweisen. Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Jeder Mitglied-Club kann nach einmaliger Mahnung wegen Nichtbezahlung des Beitrages aus dem Verband ausgeschlossen werden.
6. Der Vorstand kann einen Mitglied-Club nur nach Angabe von Gründen (z.B. Zuwiderhandlung gegen diese Statuten oder Nichteinhaltung von Beschlüssen der

Generalversammlung oder des Liechtenstein Sportcodex) auf Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief aus dem Verband ausschliessen. Die austretenden oder ausgeschlossenen Mitglied-Clubs verlieren jeden Anspruch auf das Verbandvermögen. Sie bleiben jedoch Schuldner ihres Beitrages für das laufende Jahr. Dem ausgeschlossenen Mitglied-Club steht Rekurs an den Verband zu, der zur endgültigen Verhandlung eine Generalversammlung einberuft.

§ 5 Organe

Der Liechtensteinische Badmintonverband besteht aus den folgenden Organen:

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Rechnungsrevisoren

A. Generalversammlung

1. Jeder Mitglied-Club entsendet eigenverantwortlich seine Aktivmitglieder zur Generalversammlung. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Sie soll im Januar zusammentreten. Das Datum wird in der Regel an der Generalversammlung des Vorjahres festgelegt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder einem Drittel (1/3) der dem Verband angehörigen Aktivmitglieder der Mitglied-Clubs einberufen werden. Die Einladung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail an alle Ehrenmitglieder und Mitglied-Clubs zu erfolgen.
2. Der Generalversammlung unterliegen insbesondere folgende Geschäfte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
 - c) Genehmigung des Revisorenberichts
 - d) Genehmigung des Jahresbudgets

- e) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Festlegung der jährlichen Beiträge
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Aufnahme neuer Mitglied-Clubs
- j) Ausschluss von Mitglied-Clubs (gem. § 4 Art. 6)
- k) Änderung der Statuten
- l) Auflösung des Verbandes

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Wahlen mitzuwirken.

3. An der Generalversammlung haben alle anwesenden Aktivmitglieder der Mitglied-Clubs gleiches Stimmrecht. Bei Mehrfachmitgliedschaften hat eine Person nur eine Stimme. Die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung ist erlaubt. Die Bevollmächtigung muss in schriftlicher Form vorliegen. Alle Aktivmitglieder, auch nicht anwesende, sofern eine entsprechende schriftliche Zustimmung vorliegt, sind wählbar.
4. Abstimmungen finden nach der relativen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden statt. Im Falle von Stimmgleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Auf Verlangen eines Mitglieds ist eine geheime Wahl durchzuführen.
5. Die Generalversammlung wählt zuerst den Präsidenten und nachher die anderen Mitglieder des Vorstands.

B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei (3) und höchstens fünf (5) für ein Jahr gewählten und wieder wählbaren Mitgliedern, d.h.
 - a) ein Präsident
 - b) ein Vizepräsident (optional)
 - c) ein Sekretär/Aktuar
 - d) ein Kassier
 - e) ein Beisitzer (optional)

2. Der Vorstand besitzt alle Vollmachten, die nicht von Gesetz wegen oder nach den Statuten ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind. Er kann einen Teil seiner Zuständigkeiten verschiedenen technischen Ausschüssen übertragen. Der Vorstand bestimmt diejenigen Personen, die den Verband durch ihre Unterschrift in den vom Vorstand festgelegten Formen und Grenzen binden können.
3. Über nicht budgetierte Ausgaben von jährlich mehr als CHF 1'000.- beschliesst die Generalversammlung. Andere Ausgaben fallen in die Kompetenz des Vorstandes.
4. Der Präsident beruft den Vorstand innerhalb einer Woche per E-Mail ein, wenn er es für notwendig hält oder auf Ersuchen zweier anderer Vorstandsmitglieder. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Die Stimme des Präsidenten ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.
6. Allfällige Rücktritte sind möglichst sechs Monate vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

C. Rechnungsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren für ein Jahr. Diese haben die Jahresrechnung zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

§ 6 Haftung

Der Verband haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Verbandsmitglieder für die Verpflichtungen des Verbands ist ausgeschlossen.

Jedes Ehrenmitglied und jedes Aktivmitglied eines Mitglied-Clubs ist bei Ausübung des Badmintonsports und damit verbundener Aktivitäten gegenüber Behörden und Dritten selbst verantwortlich.

Der Verband sowie dessen Organe haften in keiner Weise für seine Mitglied-Clubs und dessen Aktivmitglieder.

Für Schäden, die aus der Handlung seiner Ehrenmitglieder und Mitglied-Clubs entstehen können, lehnt der Verband jede Haftung ab. Ausserdem wird jede Haftung des Verbands für Unfälle, Diebstahl usw., die sich bei der Ausübung des Sports und damit verbundener Aktivitäten ergeben, abgelehnt.

§ 7 Besondere Bestimmungen

Die Flugkosten für die Teilnahme von Vorstandsmitgliedern oder durch den Vorstand delegierte Mitglieder an internationalen Veranstaltungen werden vom Verband bis zu einem Betrag von jährlich maximal CHF 500.- übernommen.

§ 8 Datenschutz

Der Verband erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Der Verband hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Der Verband leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

§ 9 Abänderung der Statuten

Allein der Vorstand oder die Hälfte der anwesenden Aktivmitglieder können an der Generalversammlung eine Abänderung der Statuten vorschlagen. Die Generalversammlung entscheidet über deren Abänderung. Bei einer Abänderung der Statuten muss die Hälfte (50%) aller Aktivmitglieder vertreten sein. Die Abänderung muss von den anwesenden Aktivmitgliedern mit Zweidrittel (2/3) Mehrheit angenommen werden.

§ 10 Auflösung des Liechtensteinischen Badmintonverbandes

1. Die Auflösung des Verbandes muss vom Vorstand beantragt werden.
2. Um rechtmässig zu entscheiden, muss die Generalversammlung mindestens die Hälfte (50%) aller Aktivmitglieder vereinigen. Die Auflösung muss von den anwesenden Aktivmitgliedern mit Zweidrittel (2/3) Mehrheit angenommen werden.
3. Wenn sich nach Auflösung und nach Bezahlung aller Schulden ein Reinvermögen ergibt, ist es bei einer liechtensteinischen Bank zu hinterlegen, mit der Bestimmung, es einem später neu entstehenden Verband mit den gleichen Zielen auszuhändigen. Als Vermögensverwalter amtet das Liechtenstein Olympic Committee (LOC).

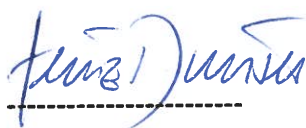
Die vorliegenden Statuten wurden der Generalversammlung am 21. Januar 2020 zur Genehmigung vorgelegt und verabschiedet.

Liechtensteiner Badmintonverband

Vaduz, 21. Januar 2020

Heinz Dünser

Präsident



Karin Roos

Kassierin



Nadia Gartmann

Aktuarin

